

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Kündigung

der

### 3½ % Anleihe der Schweizerischen Centralbahn vom 1. Juni 1894 (Dezember) auf 15. Dezember 1946.

---

Der Bundesrat hat beschlossen, die 3½-%-Anleihe der Schweizerischen Centralbahn vom 1. Juni 1894 (Dezember) auf Grund der Anleihebedingungen auf den 15. Dezember 1946 zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Obligationen können vom Inhaber bei der Hauptkasse der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern sowie bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 15. Dezember 1946 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Bern, den 10. September 1946.

*Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:*

**E. Nobs.**

6888

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Zentralverband Schweizerischer Uhrmacher beabsichtigt, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im **Uhrmachergewerbe die Meisterprüfungen** einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum **14. Oktober 1946** zu richten sind.

Bern, den 9. September 1946.

6888

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

---

## Eidgenössische Steuerverwaltung.

	im Monat August		1. Januar bis 31. August	
	1945	1946	1945	1946
<b>Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:</b>				
<i>a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</i>				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . . . .	5 113 408.85	312 346.57	8 510 712.87	9 094 420.49
2. Aktien . . . . .	512 539.05	389 142.45	2 378 088.05	4 200 484.30
3. GmbH.-Anteile . . . . .	8 881.09	10 220.—	53 600.65	82 834.—
4. Genossenschafts- Anteile . . . . .	12 670.35	23 001.90	125 675.65	167 018.05
5. Kommanditbeteiligun- gen . . . . .	9 180.—	37 862.—	95 239.—	151 243.20
6. Miteigentumszertifikate	—	19 915.80	3 600.—	30 393.—
7. Trustzertifikate . . . . .	1 245.60	555.65	33 504.05	29 824.25
8. Ausländ. Wertpapiere	351.—	—	33 674.10	6 820.80
9. Umsatz inländ. Wert- papiere . . . . .	77 449.35	96 501.50	822 477.25	1 083 486.08
10. Umsatz ausländ. Wert- papiere . . . . .	50 773.10	100 873.—	387 645.95	853 375.90
11. Wechsel . . . . .	119 429.85	165 936.80	777 872.30	962 032.70
12. Prämienquittungen . . . . .	661 064.30	547 006.85	6 086 218 91	6 137 398.20
13. Frachturkunden . . . . .	305 305.10	327 967.70	2 311 562.79	2 805 814.59
Total 1—13	6 872 297.64	2 031 330.22	21 616 275.17	25 605 145.56
<i>b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</i>				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen . . . . .	586 659.33	534 008.22	17 102 275.67	17 188 404.07
15. Aktien . . . . .	430 899.07	464 655.69	13 109 365.30	14 270 156.31
16. GmbH.-Anteilen . . . . .	3 474.96	1 209.35	22 949.11	30 196.91
17. Genossenschafts- Anteilen . . . . .	13 456.91	22 141.10	488 837.38	551 246.14
18. Miteigentumszertifi- katen . . . . .	—	—	—	29 232.60
19. Trustzertifikaten . . . . .	—	—	74 492.15	71 787.25
20. ausländischen Wertpa- pieren . . . . .	69.60	3 120.75	51 663.10	57 676.50
Total 14—20	1 034 559.87	1 025 135.11	30 849 582.71	32 198 699.78
Total 1—20	7 906 857.51	3 056 465.33	52 465 857.88	57 803 845.34
21. Bussen . . . . .	941.05	1 934 85	9 487.95	17 519.75
6838 Total 1—21	7 907 798.56	3 058 400.18	52 475 345.83	57 821 365.09

## Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1945 und 1946.

Monat	1945	1946	1946	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . . . .	3 970 368. 99	18 294 059. 89	14 323 690. 90	
Februar . . . . .	1 971 259. 06	20 147 678. 67	18 176 419. 61	
März . . . . .	2 625 100. 83	23 142 589. 32	20 517 488. 49	
April . . . . .	4 334 881. 64	21 212 729. 30	16 877 847. 66	
Mai . . . . .	5 847 375. 46	22 184 421. 72	16 337 046. 26	
Juni . . . . .	6 513 468. 80	20 961 718. 21	14 448 249. 41	
Juli . . . . .	6 790 895. 08	23 726 825. 60	16 935 930. 52	
August . . . . .	7 970 270. 38	23 543 364. 78	15 573 094. 40	
September . . . .	8 209 468. 39			
Oktober . . . . .	10 108 232. 18			
November . . . . .	12 652 149. 86			
Dezember . . . . .	13 532 967. 64			
Total	84 526 438. 31			
August	40 023 620. 24	173 213 387. 49	133 189 767. 25	

6838

ohne Tabakzölle und Biersteuer

## Entscheidseröffnung.

**Emil Strasser**, geboren 24. Februar 1913, von Nussbaumen (Kanton Thurgau), geschieden, zurzeit unbekanntem Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 2. September 1946 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Emil Strasser wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 2. September 1946.

## Urteil.

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Zloczower Justinus**, des Max und der Berta geb. Lieblich, geb. 9. Dezember 1901, staatenlos, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Bern, jetzt unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Der Beschuldigte Zloczower Justinus, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Bern:

1. vorsätzlich in den Jahren 1942/43 durch Bezug von mindestens 250 Eiern ohne bzw. ohne gleichzeitige Abgabe der entsprechenden Rationierungsausweise,
2. fahrlässig im September 1942 durch Nichtbefolgen der Rapportpflicht an die Cibaria, indem 10 000 kg gedörrte Aprikosen nicht gemeldet wurden,
3. vorsätzlich in der Zeit vom Juni 1943 bis Januar 1944 durch
  - a. Umtausch von Rationierungsausweisen (Konsumenten- und Grossbezügercoupons) der einen Gültigkeitsperiode in solche der folgenden Gültigkeitsperiode, monatlich für ca. 4 kg Butter, 10 kg Brot und eine unbestimmte Menge Käse, wodurch er auf eine Umgehung der Vorschriften über die Lebensmittelrationierung abzielte,
  - b. missbräuchliche Verwendung von Rationierungsausweisen, indem er Grossbezügercoupons für Lebensmittel entgegennahm und diese in Konsumentencoupons umtauschte,
4. vorsätzlich im Jahre 1943 durch Kauf von ca. 250 Mahlzeitencoupons von Meyer Georg, Lausanne, zum Preise von Fr. 5 bis Fr. 7.50 pro Stück,
5. fahrlässig im Herbst 1942 in Bern, gemeinsam mit Rabeau Maurice, durch Anpreisen und Verkauf einer Broschüre mit Rezepten für Biskuits ohne Genehmigung des Verkaufspreises durch die eidgenössische Preiskontrollstelle,
6. vorsätzlich in der Zeit vom Dezember 1941 bis Februar 1942, gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten Rabeau Maurice, durch Fordern und Annehmen von übersetzten Vermittlermargen bei der Vermittlung von Importgeschäften, namentlich von:
  - a. 3998,4 kg Kopalgummi an die Firma Plüss-Stauffer AG. in Oftringen,
  - b. 1866,85 kg Rizinusöl an die Firma Beatus AG. Zürich,
  - c. 50 000 kg portugiesische Edelkastanien an die Firma Primeurs S. A., Lausanne,  
30 000 kg portugiesische Edelkastanien an die Firma Kambly, Trubschachen,

d. 81 kg Schokolade-Couverture und 146,5 kg Gummi-arabicum an die Firma Depro, Basel, wobei in den unter Ziff. 6, lit. a, b, c und d, erwähnten Fällen ein widerrechtlicher Gewinn von insgesamt Fr. 7941.37 erzielt wurde,

7. vorsätzlich im Sommer/Herbst 1943 in Bern, gemeinsam mit Rabeau Maurice, durch Anbieten an einen gewissen Albisser Ferdinand, Luzern, von ca. 2000 Stück Goldmünzen zum Preise von Fr. 52, ohne über dieselben zu verfügen und ohne im Besitze einer Konzession zu sein,

und er wird in Anwendung von Art. 7, 10, 14 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 61 Strafgesetzbuch und Art. 5, 11 und 12 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

verurteilt:

- A. Zu einer Busse von Fr. 4000;  
 B. Zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Urteilsgebühr von Fr. 1500. Fr. 333.30 bisherigen Kosten und den Kanzleiauslagen von Fr. 2;  
 C. Solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Rabeau Maurice zur Bezahlung des dem erzielten widerrechtlichen Gewinn entsprechenden Betrages von Fr. 7941.37 an den Bund, wobei der Beschuldigte intern die Hälfte des Betrages zu tragen hat.  
 D. Die beim Beschuldigten beschlagnahmten Guthaben im Betrage von Fr. 17 800 (Dossier V. Beleg 13) sind, soweit einbringlich, mit Busse, Kosten und dem gemäss C geschuldeten Betrag von Fr. 7941.37 zu verrechnen.  
 E. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt:  
 aa. das Urteil auf Kosten des Verurteilten einmal im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen;  
 bb. das Urteil in die Strafregister eintragen zu lassen.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Angeschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Angeschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 23. Mai 1946.

*Der Präsident  
 des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

**O. Peter.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Vinzenz Wicki**, Hilfsarbeiter, von Aristau (Aargau), geboren 28. April 1922, wohnhaft gewesen Zinnengasse 7, Zürich 1 (bei E. Keller), jetzt unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, vorsätzlich begangen in Zürich in der Zeit vom Dezember 1944 bis Juni 1945, durch widerrechtlichen Bezug, Kauf und Verkauf von Mahlzeitencoupons, Rationierungsausweisen für Brot und Zucker, widerrechtlichen Bezug und Verkauf von Brot (teilweise zu übersetzten Preisen), ohne Abgabe bzw. Entgegennahme von Rationierungsausweisen, sowie Anbieten von 40—50 kg Butter, ohne über die Ware zu verfügen, und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 500;
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:
 

Fr. 80.—	Spruchgebühr
» 41.—	Untersuchungskosten
» 1.90	Kanzleiauslagen
<u>Fr. 122.90</u>	total
3. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den widerrechtlichen Gewinn von Fr. 164.20 an den Bund abzuliefern.

Zürich, den 20. Juli 1946.

*Der Einzelrichter*  
*des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*  
**Dr. Heusser.**

6938

## Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Jakob Bachmann-Rüegg**, von Fehraltorf, geboren 18. März 1905, Vertreter und Kaufmann, wohnhaft gewesen Froschgaasse 2 bei Hänzi in Zürich, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Die gegenüber Jakob Bachmann durch Urteil des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 15. Februar 1944 ausgesprochene Busse von Fr. 20 wird umgewandelt in zwei Tage Haft, in Anwendung von Art. 49 Strafgesetzbuch.

Basel, den 4. September 1946.

*Der Einzelrichter  
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

**Dr. Walter Meyer.**

6838

## Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 5. August 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Johann Heine-Weidmann**, Deutscher, geboren 31. Dezember 1904, Metzger, wohnhaft gewesen Solothurnerstrasse 15 in Basel, nunmehr unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Johann Heine-Weidmann wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Ziff. 4, lit. c, und Ziff. 6 der Weisungen Nr. 1 der Sektion für Rationierungswesen des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 16. Dezember 1943 über den Kontokorrentverkehr mit Rationierungsausweisen an die Lebensmittelhandelsbetriebe aller Stufen, kollektive Haushaltungen, verarbeitende Betriebe, Herstellungsbetriebe, Metzgereibetriebe und Fettschmelzen, begangen in Basel in der Zeit vom Juli 1944 bis März 1945 durch widerrechtlichen Kontokorrentverkehr mit Fleischrationierungsausweisen, und er wird in Anwendung von Art. 7 und 124 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. zu einer Busse von . . . . .           | Fr. 100.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus |           |
| a. einer Spruchgebühr von . . . . .       | » 20.—    |
| b. den übrigen Kosten von . . . . .       | » 20.20   |

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten

hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 14. August 1946.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer.**

6838

### **Strafmandat.**

Herr **Godefridus Arts**, geboren 12. Juni 1914, Masseur, von Amsterdam, wohnhaft gewesen in Stühlingen (Baden), zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in Schaffhausen am 3. Januar 1946 durch Einfuhr von 40 englischen Pfund in Noten von Deutschland in die Schweiz und Versuch der Umwechslung derselben in Schweizer Franken.

Der Richter eröffnet hiemit dem Beschuldigten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes Urteil:

1. Busse: Fr. 100.—
2. Verfahrenskosten: Fr. 19.—
3. Die beschlagnahmten 40 englischen Pfund-Noten sind nach Bezahlung von Busse und Kosten freizugeben.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen beim unterzeichneten Richter Einspruch erhoben wird.

St. Gallen, den 3. September 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Rutz.**

6838



## Strafmandat.

Herr **Eugen Dillmann**, geboren 20. Mai 1908, von Winterthur, Coiffeurmeister, wohnhaft gewesen Hauptgasse, Lichtensteig (St. Gallen), jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1, der Verfügung Nr. 11 des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 25. Mai 1943 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Abgabe von festen Brennstoffen für Hausbrand und Gewerbe), begangen am 13. August 1943 durch Bezug von 200 Stück Reiswellen ohne Bezugsschein.

Der Richter eröffnet hiemit dem Beschuldigten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes Urteil:

1. Busse: Fr. 20.—
2. Verfahrenskosten: Fr. 14.—

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen nicht innert der Frist von 10 Tagen beim unterzeichneten Richter Einspruch erhoben wird.

St. Gallen, den 3. September 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Rutz.**

6838

## Strafmandat.

Herrn **Chamlong Ratanakul**, geboren 31. März 1922, von Thailand, wohnhaft gewesen Weinbergstrasse 17, Zürich, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren), begangen in Davos-Platz im Sommer 1942 durch Bezug von ca. 2,5 kg Bindenfleisch ohne Abgabe der erforderlichen Rationierungsausweise,

Der Richter eröffnet hiemit dem Beschuldigten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes Urteil:

1. Busse: Fr. 10.—
2. Verfahrenskosten: Fr. 4.55.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen nicht innert der Frist von 10 Tagen beim unterzeichneten Richter Einspruch erhoben wird.

St. Gallen, den 3. September 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Rutz.**

6838

### Strafmandat.

An **Utnik Franz**, geboren 4. Oktober 1899, von Ostrowiec/Kielecki, Beamter, Podskarbinska 5 w. 117, Warschau-Grochow.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in St. Margrethen am 10. April 1946 durch versuchte Ausfuhr von 1100 USA-Dollar in Noten aus der Schweiz nach Österreich, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. einer Busse von . . . . .                                  | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr . . . . . | » 20.—    |
| <i>b.</i> übrige Kosten . . . . .                             | » 3.—     |

3. Die beschlagnahmten 1100 USA-Dollar sind nach Bezahlung von Busse und Kosten freizugeben.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 28. August 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. P. Jörimann.**

6838

### **Strafmandat.**

An Herrn **Kully Friedrich**, geboren 6. Januar 1886, von Wangen bei Olten, Knecht bei Landwirt Meier, Deitingen bei Solothurn, jetzt unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftlichen Vorschriften, begangen in Walterswil und Olten im Jahre 1945 durch Bezug von Backmehl ohne Rationierungsausweise; Abgabe und Versuch der Abgabe von Backmehl ohne Rationierungsausweise und zu Überpreisen; Bezug und Abgabe von Eiern ohne Rationierungsausweise, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von . . . . .      | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus      |           |
| <i>a.</i> Spruchgebühr . . . . .  | » 14.—    |
| <i>b.</i> übrige Kosten . . . . . | » 27.10   |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Luzern, den 22. August 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

**H. Korner.**

6838

### **Strafmandat.**

An Herrn **Aldo Alfred Chincarini**, geb. 12. Mai 1914, von Zürich, Reisebegleiter, wohnhaft gewesen in Zürich 4, Müllerstrasse 23, bei Hungerbühler, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes (nach Frankreich ausgereist).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen, begangen in Zürich, im Dezember 1945 und Januar 1946, durch Verkauf von 4 Schweizer Goldstücken à Fr. 20, 4 Schweizer Goldstücken à Fr. 10 und 1 amerikanisches Goldstück à 20 \$ an Unbekannt ohne Konzession und zu übersetzten Preisen von Fr. 36 bzw. Fr. 18 bzw. Fr. 180, durch unerlaubten Bezug von Banknoten für fFr. 400, durch Verkauf von Salami ohne Rationierungsausweise und zu übersetzten Preisen, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 250 und den Verfahrungskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

I. Sie werden verurteilt zu:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von . . . . .                           | Fr. 250.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr . . . . . | » 32.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .                             | » 18.40   |

- II. Der Erlös aus der Verwertung der beschlagnahmten Salami im Betrage von Fr. 19 wird konfisziert.
- III. Der beschlagnahmte Barbetrag von Fr. 300 wird mit Busse und Kosten verrechnet.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch».

Zürich, den 30. August 1946.

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

6838

---

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

---

### **Das neue kriegswirtschaftliche Straf- und Strafprozessrecht des Bundes.**

Mit Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 ist das kriegswirtschaftliche Straf- und Strafprozessrecht revidiert und in einen einzigen Erlass zusammengefasst worden. Der Text des Beschlusses, in einer handlichen und übersichtlichen Ausgabe, versehen mit einem systematischen Inhaltsverzeichnis und einer ausführlichen Einleitung von Dr. h. c. E. Péquignot, Generalsekretär des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, kann beim Aufklärungsdienst der eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Bundesgasse 14, Bern, oder durch den Buchhandel zum Preise von Fr. 2.50 bezogen werden.

**Eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft,**  
Sekretariat des Aufklärungsdienstes.

5451

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1946
Date	
Data	
Seite	123-135
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.